



AUSGABE 113
November 2012

ANALYSEN & ARGUMENTE

Geistiges Eigentum – ein schützenswertes Gut! Aber wie?

EINE ÜBERSICHT ZUM URHEBERRECHT FÜR DEN
9. BERLINER MEDIEN DISKURS AM 6. NOVEMBER 2012

Daphne Wolter | Barthel Schölgens

Durch die schnell fortschreitende Digitalisierung ist das Urheberrecht in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Einigkeit besteht darüber, dass der Schutz des geistigen Eigentums der gemeinsame Nenner aller Diskussionen ist. Doch das Bewusstsein für die eigentliche Bedeutung des geistigen Eigentums muss sich noch mehr in der Gesellschaft ausbreiten. Für viele Aspekte des Urheberrechts – vor allem bezüglich der Entwicklungen im Internet und digitalen Bereich – sind noch keine Lösungen gefunden. Aber es tut sich etwas: Alle Parteien haben Positionspapiere erarbeitet oder zumindest Thesen aufgestellt, die die neuen Herausforderungen im digitalen Zeitalter aufgreifen. Entsprechende Verbände, Unternehmen, aber auch die Urheber selbst haben sich zu den dringend notwendigen Reformen positioniert. Die ideale Balance im vielzitierten Krätedreieck (Urheber, Verwerter, Nutzer) ist das Ziel, das alle im Blick haben sollten. Das vorliegende Papier stellt verschiedene Reformvorschläge vor und bietet eine Übersicht zu den derzeit diskutierten Themen zum Urheberrecht.

Ansprechpartner in der Konrad-Adenauer-Stiftung

Daphne Wolter
Referentin Stabsstelle Medienpolitik
Zentralabteilung Kommunikation
und Medien
Telefon: +49(0)30 2 69 96-36 07
E-Mail: daphne.wolter@kas.de

Barthel Schölgens
Leiter Stabsstelle Medienpolitik
Zentralabteilung Kommunikation
und Medien
Telefon: +49(0)2241 2 46 25 25
E-Mail: barthel.schoelgens@kas.de

Postanschrift Berlin
Konrad-Adenauer-Stiftung
10907 Berlin

Postanschrift Sankt Augustin
Konrad-Adenauer-Stiftung
53754 Sankt Augustin



Konrad
Adenauer
Stiftung

www.kas.de
publikationen@kas.de



INHALT

3 | EINLEITUNG

- Ausgleich im Krätedreieck.....3
- Verbesserung der kollektiven Rechtswahrnehmung3
- Neue Herausforderungen3

3 | DAS LEISTUNGSSCHUTZRECHT

- Der Gesetzentwurf.....4
- PRO Leistungsschutzrecht4
- CONTRA Leistungsschutzrecht4
- Ergänzende Forderungen4

4 | DIE PRIVATKOPIE

- Die Privatkopieschranke.....5
- Neue Herausforderung Internet5

5 | DIE KULTURFLATRATE UND ANDERE VERGÜTUNGSMODELLE

- Zwangsabgabe oder angemessene Vergütung.....5

5 | THEMA WISSENSCHAFTSSCHRANKE UND OPEN ACCESS

6 | INTERNETPIRATERIE/ ABMAHNPRAXIS

- Aufklärungsarbeit und Rechtsvereinfachung6
- Sanktionsmittel6

6 | FAZIT



EINLEITUNG

Das Urheberrecht regelt den Schutz des geistigen Eigentums. Der Begriff des geistigen Eigentums unterstreicht die Doppelfunktion des Urheberrechts, die man in allen Diskussionen rund um die neuen Reformansätze nie aus den Augen verlieren sollte. Im **§11 Urhebergesetz (UrhG)** sind diese zwei Prinzipien deutlich hervorgehoben: Zum einen der Schutz der geistigen Beziehung zum Werk, also der persönlichen geistigen Schöpfung, mit der Herkunft aus dem Persönlichkeitsrecht. Auf der anderen Seite der eigentumsrechtliche Aspekt, der auf die angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes abzielt. So haben beide Aspekte des geistigen Eigentums, durch die Verankerung in den **Art. 2 Abs. 1** und **1 Abs. 1 GG** sowie **Art.14 GG** einen verfassungskräftigen Rang.

Ausgleich im Kräftedreieck

Urheber, Labels, Verlage, Verwertungsgesellschaften, Provider und Verbraucher handeln in einer langen Wertschöpfungskette mit entsprechend unterschiedlichen Interessen.

Trotz aller unterschiedlichen Auffassungen ist allen klar, dass zeitnah ein fairer Ausgleich in diesem Kräftedreieck zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzern gefunden werden muss, gerade weil das Internet schon heute zu einer der wichtigsten Distributionsplattform für immaterielle Güter in der digitalen Gesellschaft gehört. Die verbindende These aller Reformforderungen lautet daher:

Das Lizenzmanagement muss auch mithilfe der Verwertungsgesellschaften verbessert werden, den Kreativen müssen durchsetzbare angemessene Vergütungsansprüche ermöglicht werden und der Verbraucher muss leicht, rechtlich und wirtschaftlich verträglich Inhalte nutzen können.

In diesem Zusammenhang hat die EU-Kommission im Juli den **Entwurf einer Richtlinie** für die kollektive Rechtewahrnehmung im europäischen Binnenmarkt vorgestellt.

Verbesserung der kollektiven Rechtewahrnehmung

Ziel des Vorschlags der EU-Kommission ist, europaweit einheitliche Standards für das Tätigwerden von Verwertungsgesellschaften zu schaffen und die europaweite Lizenzierung von Musik zu vereinfachen. Neben der Frage der gebietsübergreifenden Online-Lizenzierung, sehen die neuen Regelungen eine bessere Kontrolle der Verwertungsgesellschaften vor. So sollen die Rechteinhaber ein direktes Mitspracherecht bei der Verwaltung der Rechte erhalten: Der Entwurf stärkt die Rechte der Rechteinhaber, die unter anderem ein Wahlrecht für die von ihnen bevorzugte Verwertungsgesellschaft

erhalten. **Die EU-Kommission** will außerdem Verwertungsgesellschaften wie die deutsche GEMA mit der neuen Richtlinie strengeren Regeln unterwerfen. Es soll sichergestellt werden, dass Urheber schneller für ihre Arbeit entschädigt werden und die Verwertungsgesellschaften mit vollständiger Transparenz arbeiten. Weiter will der Richtlinienentwurf unabhängige Aufsichtsgremien, detaillierte Berichte über die Erlösquellen und die Verwendung der Mittel sowie Auszahlungsfristen vorschreiben. Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (**Bitkom**) begrüßt grundsätzlich die Ziele des Entwurfs, kritisiert aber, dass gerade im Verhältnis zum Nutzer die Regelungen noch zu unbestimmt sind und oftmals nicht weit genug gehen, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Neue Herausforderungen

Das **deutsche Urheberrecht** besteht bereits seit 1870/71 und wurde seitdem in vielfachen Gesetzesergänzungen und Reformen ständig modifiziert und somit den neuen gesellschaftspolitischen und technischen Anforderungen angepasst. Das digitale Zeitalter stellt das Urheberrecht erneut vor große Herausforderungen. Durch die Anforderungen der neuen Medien erfährt das Urheberrecht in immer engeren Abständen Änderungen durch Reformen, die im Wesentlichen ihren Ursprung aus der Umsetzung (1., 2., und 3. Korb) diverser **EU-Richtlinien** haben. Die aktuellen Diskussionen gehen rund um den 3. Korb, wobei bereits seitens des Bundesjustizministeriums kommuniziert wurde, dass es eher ein „Strauß einzelner Themen“ und kein Korb werden wird. Die daraus am meisten diskutierten Punkte sind derzeit (Stand November 2012):

- das Leistungsschutzrecht für Presseverleger
- die digitale Privatkopie
- die Kulturflatrate
- ein wissenschaftsfreundliches Recht und Open Access
- die Internetpiraterie und ihre Abmahnpraxis

DAS LEISTUNGSSCHUTZRECHT

Beim Leistungsschutzrecht geht es darum, das Urheberrechtsgesetz um den Abschnitt „Schutz des Presseverlegers“ zu erweitern. Die Leistungsschutzrechte sind dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte, die im hinteren Bereich des **Urhebergesetzes** unter §§ 70 bis 95 UrhG stehen. Sie sollen Leistungen von den sog. Werkmittlern schützen, die große Nähe zu urheberrechtlichen Werken haben, aber selbst keine Schutzfähigkeit im Sinne des Urhebergesetzes erreichen. So fordern die deutschen Presseverleger ein Leistungsschutzrecht, das ihnen ein eigenes Recht an journalistischen Inhalten gibt, das über das Urheberrecht der Autoren hinausgeht.



Was bringt ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger anderen Branchen? Bringt es den Verlegern die erwartete Rechtssicherheit? Welche Auswirkungen hat es auf das Innovationsklima in Deutschland?

Der Gesetzentwurf

Ein Graben verläuft zwischen Regierung und Opposition in der Frage der Notwendigkeit eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage: Die Koalition (CDU/CSU und FDP) hat einen entsprechenden **Gesetzentwurf** auf den Weg gebracht, alle anderen Parteien lehnen ihn ab.

Durch den Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird den Presseverlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Die Verlage können nur von Anbietern von Suchmaschinen und Anbietern von solchen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, die Unterlassung unerlaubter Nutzungen verlangen und nur sie müssen für die Nutzung Lizenzen erwerben. Dies gilt nicht für die reine Verlinkung und Nutzungen im Rahmen der Zitierfreiheit.

PRO Leistungsschutzrecht

Vgl. hierzu auch die entsprechende **Position des Bundesverband Deutscher Zeitungverleger e.V.** (bdzv)

- Die Verlage investieren in Qualität und tragen das unternehmerische Risiko für die Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle, deshalb brauchen die Verlage auch ein Schutzrecht um unternehmerisch entscheiden zu können, zu welchen Bedingungen gewerbliche Dritte ihre digitalen Presseprodukte nutzen dürfen.
- Das Leistungsschutzrecht trägt zur Finanzierung und zum Erhalt der vielfältigen Presselandschaft bei.
- Gleiches Recht für alle Werkmittler: Die Film-, Fernseh- und Musikindustrie verfügen längst über eigene Leistungsschutzrechte.
- Das vorgesehene Gesetz bleibt sogar hinter dem Schutz anderer Werkmittler zurück.
- Das Leistungsschutzrecht bietet den entsprechenden Rahmen, dass sich Verlage verstärkt um die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle kümmern können.

- Die Forderungen in Deutschland sind kein Alleingang, auch **Frankreich** drängt auf ein starkes Gesetz zum Schutze der Leistungsrechte der Verleger.

CONTRA Leistungsschutzrecht

vgl. hierzu auch die entsprechende Position **Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.** (Bitkom)

- Das Leistungsschutzrecht ist eine Innovationsbremse und stärkt Googles Marktmacht, indem es Eintrittshürden für neue Konkurrenz massiv erhöht.
- Das Leistungsschutzrecht ist ein systemfremder Eingriff in die Architektur des Internets.
- Schlechtes Signal für internationale Gründer und Investoren, dass innovative Online-Dienste in Deutschland nicht erwünscht sind.
- Schreckt Junge Web-Unternehmen von Deutschland ab.
- Die Einführung eines neuen Leistungsschutzrechtes führt zu jahrelangen **Prozessen** bzgl. der **Vergütungsproblematik** (ähnlich wie jetzt schon bei der Online-Musik).

Ergänzende Forderungen

- des **Deutschen Journalisten Verbandes** (DJV): Der Entwurf zum neuen Leistungsschutzrecht muss auch die Handschrift der Urheber tragen -> angemessene Beteiligung der Autoren
- der Nachrichtenagenturen: Als Hersteller von Presseerzeugnissen gelten auch Nachrichtenagenturen

DIE PRIVATKOPIE

Die digitale Entwicklung, vor allem im Internet, lässt die Grenzen zwischen Urheber und Nutzer, Vertrieb und Kunde verschwimmen. Im Zuge der Verbreitung von Internet-Tauschbörsen wurde der Thematik der Privatkopie verstärkte mediale Aufmerksamkeit gewidmet: Verwertungsgesellschaften weisen zum Beispiel in Werbekampagnen darauf hin, dass es sich bei vielen aus dem Internet bezogenen Medien um sogenannte Raubkopien und nicht um gesetzlich gedeckte Privatkopien handelt.



Die Privatkopieschranke

Die Privatkopie ist im deutschen Recht in **§ 53 Absatz 1 Satz 1 UrhG** geregelt. Gemäß **§ 15 UrhG** steht allein dem Urheber das Recht zu, sein Werk zu verwerten. Dazu zählt auch die Vervielfältigung. Eine der vielen Einschränkungen des § 15 UrhG ist die „Privatkopie“ aus § 53 UrhG. Die Privatkopie ist eine so genannte Schrankenbestimmung des Urheberrechts, die das grundsätzlich ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG) einschränkt. Der Gesetzgeber hat sogenannte Schranken des Urheberrechts eingeführt, um klare Grenzen zu ziehen.

Neue Herausforderung Internet

Das heutige Recht gestattet bekanntlich bereits Privatkopien. Allerdings sind die Details der Zulässigkeit noch nicht gelöst: Ist die Privatkopie nur von einer legalen Vorlage erlaubt? Gibt es ein Recht auf Privatkopie seitens der Nutzer oder ein Recht auf Kopierschutz seitens der Anbieter? Ebenfalls noch nicht gelöst ist die Tatsache, dass viele Nutzer über Zweit- und Drittgeräte verfügen und der Kopierschutz verhindert, die Inhalte auch darauf zu übertragen. Bedingt durch Schutzmechanismen sind faktisch in vielen Fällen keine legitimierten Privatkopien mehr möglich. Hier gegenüber steht jedoch die Vertragsfreiheit im Urheberrecht. Diese unterstreicht auch die **Union** und appelliert vielmehr an die Anbieter, neue Modelle für Portabilität gekaufter Inhalte und für die Privatkopie zu entwickeln, die sicherstellen, dass legal erworbene Inhalte auf verschiedenen Geräten abgespielt werden können. **Die Grünen** stehen dem Kopierschutz und den DRM-Systemen (= „Digital Rights Management“: Digitale Rechteverwaltung, durch die die Nutzung und Verbreitung digitaler Medien kontrolliert werden soll) kritisch gegenüber und sind für den Erhalt der Privatkopie auch im digitalen Bereich. Ähnliche Positionen sind auch bei den Linken zu finden. **Die Piraten** fordern sogar eine kompromisslose Abschaffung des Kopierschutzes und ein Recht auf Privatkopie ohne Schranken.

DIE KULTURFLATRATE UND ANDERE VERGÜTUNGSMODELLE

Eng mit dem Thema Privatkopie verbunden und ebenso viel diskutiert werden auch die pauschalen Vergütungsmodelle. Die Idee dieser Modelle ist, einerseits die alltäglich stattfindenden Kopierhandlungen im Internet zu legalisieren und zweitens eine Gebühr zu erheben, die an die Rechteinhaber ausgeschüttet wird – als Kompensation für die Nutzung ihrer Werke. Dies ist angelehnt an dem Prinzip der Privatkopie und der damit verbundenen Leermedienabgabe. Diese wird in Deutschland bereits seit den 1960er Jahren erhoben: Jeder, der Kopien anfertigt, muss für CD-Rohlinge, Druckgeräte und

Speichermedien einen Betrag zahlen, der zu einem bestimmten Anteil direkt den Verwertungsgesellschaften und damit letztlich dem Urheber zugute kommt.

Zwangsabgabe oder angemessene Vergütung

So plädieren z.B. Die Grünen für eine pauschale Abgabe je Internetzugang, also die **Kulturflatrate**. Die Linkspartei will gleich eine ganze Reihe neuer Modelle (Flatrate, Wertmark und Crowdfunding) fördern, hat sich aber noch nicht für eines entschieden. Die Piraten wollen mit Hilfe „neuer Vertriebswege“ wie Micropayment (dabei wird jedes einzelne Werk per Mausklick bezahlt) oder Crowdfunding (bevor ein Künstler ein Werk erschafft, wird eine festgelegte Summe an Geld gesammelt) – „weiterhin eine faire und angemessene Vergütung für Urheber gewährleisten“. Die **SPD** und die **FDP** stehen der Kulturflatrate kritisch gegenüber.

Eine pauschale Abgabe ist auch in der Union nicht durchzusetzen – sie gilt als „Zwangsabgabe“ mit verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bedenken. Auch der Arbeitskreis Netzpolitik der Union lehnt „die Einführung weiterer GEZ-Modelle wie eine pauschale Vergütung von Urhebern durch eine so genannte Kulturflatrate oder Kulturwertmark“ ab. Vielmehr wird eine Weiterentwicklung individueller Abrechnungsmodelle gefordert, um das bestehende individuelle Vergütungsmodell zu optimieren.

THEMA WISSENSCHAFTSSCHRANKE UND OPEN ACCESS

Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung erscheinen viele Regelungen als nicht mehr passend und müssen reformiert werden, z.B. so auch die **§ 52a ff. UrhG**. Die besonderen Schranken für die Bereiche Schule, Studium und Lehre, Wissenschaft und Forschung bedürfen der Bearbeitung und schließlich der Zusammenführung zu einer einheitlichen Wissenschaftsschranke.

Open Access ist ein Lizenzmodell auch für wissenschaftliche Werke. Wer Beiträge darunter veröffentlicht, der erlaubt es anderen, diese zu nutzen. Auch Rohdaten einer Untersuchung können so anderen zur Verfügung gestellt werden. Dabei geht es vor allem um öffentlich finanzierte Forschung. Ziel soll sein, dass die Autoren ihre Forschungsprojekte selbst via Open Access veröffentlichen können. Um diesen Prozess voranzutreiben begrüßt die Union Open Access und fordert konkrete Vereinbarungen zwischen den Verlagen und der Wissenschaft mit Verankerung dieses Grundsatzes auf europäischer Ebene. Mit Zustimmung aller Fraktionen hat die **Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“** des Deutschen Bundestages, den Ländern und Wissenschaftsorganisationen empfohlen, Open



Access im Wissenschaftsbereich umfassend zu unterstützen und damit die Innovationskraft im Forschungs- und Wissenschaftsbereich zu stärken.

INTERNETPIRATERIE / ABMAHNPRAXIS

Bei der Verfolgung von Raubkopierern stößt die Branche an Grenzen. Ein von der Musikindustrie gefordertes **Warnmodell** kann bei der Reduzierung des illegalen Handelns nur eine Komponente sein, denn es funktioniert nur bei Tauschbörsen. Sogenannte „Streamripper“ (plattformunabhängige Software zum Abspeichern - Szenebegriff „Rippen“ – von Internetradiosendungen bestimmter Formate wie z.B. MP3) lassen sich auf diese Weise nicht bekämpfen. Zudem sehen die Provider sich auch nicht als die Hilfsheriffs der Musikindustrie und fordern stattdessen neue Geschäftsmodelle.

Aufklärungsarbeit und Rechtsvereinfachung

Dennoch muss der Nutzer des Internets noch effektiver über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt werden, nur so kann die Akzeptanz für das Urheberrecht und das Bewusstsein für geistiges Eigentum gestärkt werden. Zu dieser Aufklärungsarbeit müssen alle Beteiligten beitragen, auch die Service Provider. Durch Aufklärungskampagnen zum Beispiel könnten sie ihre Kunden vor unbewussten Urheberrechtsverletzungen schützen.

Zusätzlich dazu bedarf es einer Rechtsvereinfachung sowie der Rechtssicherheit. Nur so können sich im Internet kreative freie Bearbeitungen eines Werkes wie z.B. „Mashups“ (Erstellung neuer Medieninhalte durch die nahtlose (Re-) Kombination bereits bestehender Inhalte, wie z.B. der Musik-Mashup, auch *Bastard Pop* genannt.) oder „Remixes“ (engl. Neuabmischung mit dem Ergebnis einer neuen Version eines Musiktitels auf der Basis des Mehrspuroriginals) entfalten, um somit ein neues Werk zu schaffen. Die Balance zwischen dem Schutz vor illegaler Vervielfältigung einerseits und dem Verbraucherschutz andererseits muss hergestellt werden. In diesem Zusammenhang fordert die Union die Rechteinhaberindustrie auf, neue Bezahlmodelle zu entwickeln.

Sanktionsmittel

Hohe Schadensersatzforderungen haben schon bei vielen privaten Internetnutzern für Schrecken gesorgt, denn Anwaltskanzleien stellen im Namen der Rechteinhaber nicht selten Abmahngebühren im vierstelligen Bereich in Rechnung. Um dieser Abmahnungspraxis Einhalt zu gebieten, plant das **Bundesjustizministerium** die Abmahngebühren zu deckeln und so den Verbraucher besser zu schützen. Auch die Internetsperre wird parteienübergreifend abgelehnt: Der Internetzugang gehört mittlerweile zur infrastrukturellen Grundversorgung. Die Union schlägt darüber hinaus eine Speicherung der IP-Adresse für 7 Tage vor, um bei Verstößen eine bessere Identifikation der Anschlussinhaber zu garantieren. Dagegen wehren sich unter anderem die Service Provider.

FAZIT

Einig sind sich *grosso modo* alle Betroffenen in der allgemeinen Debatte in drei Punkten:

- Das geistige Eigentum muss weiterhin höchsten Schutz erfahren, da das Urheberrecht auf zwei Säulen verfassungskräftiger Prinzipien steht, dem Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 2 und Art. 1 Abs. 1 GG) und der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG)
- Das Urheberrecht muss weiterentwickelt werden. Das Völker- und Europarecht steckt bekanntlich den Rahmen ab, aber an einigen Stellen kann auch der deutsche Gesetzgeber Signale setzen, um das Recht voranzubringen und die notwendigen Reformen zu schaffen.
- Das Verständnis des Bürgers für das Urheberrecht muss weiter gefördert werden und über das Bewusstsein für die Bedeutung des geistigen Eigentums muss rechtssicher aufgeklärt werden.

UPDATE

Ab 7. November 2012 finden Sie **hier** den Bericht über die Veranstaltung des 9. Berliner MEDIEN Diskurs mit Zitaten und Fotos.